

**Satzung**

**des**

**Gewerbeverein  
Dornheim e.V.**

## **§1 Rechtsform, Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- 1) Der Gewerbeverein Dornheim e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau unter Nr.761 am 11.03.1987 eingetragen worden und somit eine juristische Person des Privatrechts.
- 2) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Dornheim e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau, Stadtteil Dornheim.
- 4) Zweck des Vereins ist:
  - a. Die Interessen der Mitglieder aus Handel, Handwerk, Dienstleistung, freien Berufen und sonstigen Betrieben zu fördern, zu vertreten und zu schützen.
  - b. Er fördert zudem nach Beschluss der Mitgliederversammlung kulturelle und gemeinnützige Bemühungen.
  - c. Er beteiligt sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Dornheim
  - d. Er unterhält zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen
  - e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
  - f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
  - g. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung neutral und unabhängig.

## **§2 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied im Gewerbeverein Dornheim e.V. kann jede unbescholtene (auch juristische) Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der bei vereinswidrigem Verhalten auch den Ausschluss vornehmen kann.
- 2) Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können nach Beschluss der Mitgliederversammlung, die 2/3 Mehrheit bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Nach Geschäftsaufgabe ist eine Mitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag (50% des regulären Beitrages) möglich. Diese Mitglieder können bei Beschlüssen nicht mitwirken, sind aber zu allen Veranstaltungen willkommen.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung des Vereinszweckes einzusetzen.
- 2) Mitgliedschaft und die Anwendung der Rechte sind nicht übertragbar.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und beschlossenen Vereinsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4) Die Mitglieder können sich an Vorträgen beteiligen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Austritt ist jederzeit gestattet, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- 5) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
  - a. als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt, oder
  - b. das Ansehen des Gewerbevereins Dornheim e.V. schädigt, oder
  - c. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
- 7) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

#### **§5 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
  - a. Über die Änderung der Satzung zu beschließen,
  - b. Die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
  - c. Den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Rechners zu beschließen.

- d. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
- e. Über Ausschlussverfahren nach §4 Absatz 7) zu entscheiden,
- f. die Höhe der Vereinsbeiträge zu bestimmen,
- g. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach den Buchstaben a), d), e) und g) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

- 4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
- 5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- 6) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchentlicher Frist unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung durch einfachen Brief an die Mitglieder ein. Mit Einwurf in den Briefkasten des Mitgliedes gilt die Einladung als eingegangen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- 8) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, per Akklamation vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- 2) Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen rechtzeitig, jedoch höchstens mit einer Frist 1 Woche, ein. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§8 Zusammensetzung des Vorstandes**

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist:
  - a. Vorsitzender
  - b. stellvertretender Vorsitzender
  - c. Rechner
- 2) Dem weiteren Vorstand gehören an:
  - a. Schriftführer
  - b. stellvertretender Schriftführer
  - c. stellvertretender Rechner
  - d. mindestens 4 und höchstens 6 Beisitzer
- 3) Der Vorstand wird von der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.

## **§9 Vertretung des Vereins**

- 1) Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Rechner vertreten.
- 2) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Rechner vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist jedoch zur alleinigen Vertretung befugt.
- 3) Der Rechner führt die Mitgliederverwaltung.

## **§10 Kassenwesen**

- 1) Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der finanziellen Geschäfte und der Mitgliederverwaltung verantwortlich.
- 2) Der Rechner darf Auszahlungen bis zur Höhe von € 50,- gegen Quittung leisten, darüber hinaus muss die Genehmigung des Vorstandes erteilt werden oder die Mitgliederversammlung den Ausgabezweck beschlossen haben.
- 3) Ausgaben über € 500,- bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
- 4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechner gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 6) Die Jahreshauptversammlung bestellt im zweijährigen Wechsel zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte zu prüfen und der jeweiligen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

## **§11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- 2) Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

## **§13 Liquidation des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins, an eine caritative Einrichtung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§14 Inkrafttreten der Satzung**

- 1) Diese Satzungsänderung wurde am 19.03.2002 entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung gleichen Datums beschlossen und setzt damit die Satzung vom 13. Januar 1987 außer Kraft.
- 2) Die neue Satzung ist mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Groß-Gerau, am 12.Juli 2002 in Kraft getreten.